



Versorgungsrechtliche Folgen einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge für den Auslandsschuldienst oder für eine Tätigkeit als Ortslehrkraft

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Nds. Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bei der späteren Berechnung des Ruhegehaltes nicht zu berücksichtigen. Abweichend von diesem Grundsatz wird sie gem. § 6 Abs. 4 NBeamtVG aber doch berücksichtigt, wenn

1. spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugesichert worden ist, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und
2. in den Fällen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ein Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der ohne die Beurlaubung jeweils zustehenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gezahlt wird.

Wer trifft welche Entscheidung?

Für das Aussprechen der Beurlaubung und die Anerkennung öffentlicher Belange oder des dienstlichen Interesses ist die Landesschulbehörde zuständig.
Die Anerkennung der Beurlaubungszeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit und die Erhebung eines Versorgungszuschlags erfolgt durch das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV, Referat 23, 30149 Hannover).

Ist für die Tätigkeit als Auslands- oder Ortslehrkraft immer ein Versorgungszuschlag zu erheben und wer zahlt diesen?

Sowohl für die Tätigkeit als Auslandslehrkraft als auch für die Tätigkeit als Ortslehrkraft ist ein Versorgungszuschlag zu erheben. Für Auslandslehrkräfte wird die Zahlung aufgrund einer Vereinbarung derzeit vom Bundesverwaltungsamt übernommen, Ortslehrkräfte müssen den Zuschlag selbst tragen.

Wie hoch ist der Versorgungszuschlag?

Der Versorgungszuschlag beträgt 30 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Bei Teilzeitbeschäftigten sind nur die anteiligen Bezüge zu berücksichtigen. Für Lehrkräfte kommen hier insbesondere in Betracht das Grundgehalt, der Familienzuschlag der Stufe 1, die allgemeine Stellenzulage sowie Amts- und Ausgleichszulagen. Im Gegensatz zu anderen Beurlaubungstätigkeiten wird bei Auslandsschuldienst sowie Ortslehrkräften diese Berechnungsgrundlage halbiert.

Das folgende Beispiel soll die Berechnung verdeutlichen (Tabellenwerte Stand 01.03.2021):

Grundgehalt (Besoldungsgr. A 13, Stufe 9):	5.084,33 €
Familienzuschlag Stufe 1:	145,86 €
allg. Stellenzulage:	98,63 €
Summe:	5.328,82 €
davon die Hälfte:	2.664,41 €
davon 30 %:	<u>799,32 €</u>

Der Versorgungszuschlag beträgt somit monatlich 799,32 €.

In welchem Umfang wird nach Zahlung des Versorgungszuschlags die Beurlaubungszeit bei der späteren Versorgung berücksichtigt?

Zunächst einmal wird auch die Beurlaubungszeit nur in dem Umfang der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt. Diese werden ins Verhältnis gesetzt zur Sollstundenzahl. Wenn Sie z. B. als Grundschullehrerin oder Grundschullehrer mit 14 Stunden in der Woche an der ausländischen Schule beschäftigt sind, würde die Zeit der Beurlaubung zu 14/28 ruhegehaltfähig sein.

Jedes volle Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit erhöht das Ruhegehalt um 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der Ruhegehaltssatz beträgt höchstens 71,75 %. Drei Jahre Beurlaubung mit einem Beschäftigungsumfang von 14/28 wirken sich also mit einer Steigerung von 2,69 Prozentpunkten auf das Ruhegehalt aus, sofern nicht schon durch andere Zeiten der Höchstruhegehaltssatz erreicht wird.

Kann trotz Zahlung des Versorgungszuschlags die Ruhegehaltfähigkeit der Beurlaubungszeit wieder entfallen?

Die Ruhegehaltfähigkeit entfällt, wenn Sie durch die Beurlaubung einen anderweitigen Versorgungs- oder Rentenanspruch erwerben. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn Ihr Arbeitgeber vor Ort für Sie Beiträge in eine private zusätzliche Rentenversicherung einahlt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die zusätzliche Versorgung allein dem Ausgleich dafür dient, dass Sie als Auslands- oder Ortslehrkraft eine gegenüber ihrem Statusamt höherwertige Tätigkeit ausüben (Beispiel: Sie sind Grundschullehrer, werden an der Auslandsschule aber als Rektor eingesetzt).

Mit freundlichen Grüßen

**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**

www.nlbv.niedersachsen.de